

ORF-Zentrum, Würzburggasse 30, 1136 Wien

Einschreiben
Europäische Kommission
GD Wettbewerb
Konsultation (Rundfunk)
Registratur für staatliche Beihilfen
1049 Brüssel

Unser Zeichen: LU/ck
Tel.: +43 1 87878 12225
Fax.: +43 1 87878 550360
E-Mail: lusser@orf.at

Per E-Mail: stateaidgreffe@ec.europa.eu

Wien, am 8. 5. 2009

Stellungnahme des Österreichischen Rundfunks (ORF) zum (zweiten) Entwurf der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der ORF erlaubt sich, als interessierter Dritter zum zweiten Entwurf der revidierten Rundfunkmitteilung (im Folgenden kurz: Mitteilung) wie folgt Stellung zu nehmen.¹ Diese Stellungnahme ergeht unter einem an das in Österreich für Medienangelegenheiten zuständige Bundeskanzleramt.

1. Allgemeines

Der ORF begrüßt, dass die Kommission in ihrem überarbeiteten Entwurf der Rundfunkmitteilung den bisher vermissten Klarstellungen hinsichtlich kleiner Märkte Rechnung getragen hat. Der vorliegende Entwurf beinhaltet weiters Klarstellungen hinsichtlich Auftrag und Technologieneutralität, Mischfinanzierung und Transparenz. Inhaltlich erlauben wir uns, insbesondere noch folgende Änderungsvorschläge zu erstatten:

¹ Der ORF verweist in diesem Zusammenhang auch auf seine Stellungnahmen vom 4. 4. 2008 sowie 14. 1. 2009. Die österreichische Rechtslage ist nach wie vor Gegenstand einer Untersuchung des Vorliegens staatlicher Beihilfen bei der Finanzierung des ORF durch die Generaldirektion Wettbewerb.

2. Randziffern, die geändert werden sollten

Rz 73ff (Notwendiges Eigenkapital)

Wie bereits in unseren früheren Stellungnahmen ausgeführt, hat das von der Kommission vorgesehene System der Nettokosten gravierende Auswirkungen auf die notwendige Eigenkapitalausstattung von öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern wie dem ORF, die einen öffentlich-rechtlichen Auftrag zu erfüllen haben, dessen finanzielle Bedeckung aber zu einem großen Teil den Schwankungen des Werbemarkts unterliegt.

Wenn zum Ausgleich von Einnahmeschwankungen Eigenkapital dotiert wurde und dieses, nachdem es widmungsgemäß zB für den Ausgleich von Verlusten verwendet wurde, nicht mehr auf ein zur Erfüllung des öffentlichen Auftrags notwendiges Ausmaß aus Überschüssen aufgefüllt werden darf, führt dies zu einer fortschreitenden Verringerung des Eigenkapitals und in letzter Konsequenz dazu, dass der Staat mit „Rettungsbeihilfen“ einspringen müsste, um die öffentliche Finanzierung öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter zu sichern. Der Kommission scheint in der Rundfunkmitteilung ein solches kameralistisches System vorzuschweben, das seine Berechtigung allenfalls bei ausschließlicher öffentlicher Finanzierung von Rundfunkveranstaltern haben mag, die hierzulande aber nicht gegeben ist.

Es obliegt den Mitgliedstaaten, die Finanzierung der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter sicher zu stellen. Nach dem sich aus der Kleinheit des Marktes ergebenden System der Mischfinanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Österreich und anderen vergleichbaren kleinen Märkten mit gleichsprachigen Nachbarn benötigen öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter unter solchen Marktbedingungen die Möglichkeit, Ertragsschwankungen durch ein „Pufferkapital“ auszugleichen. Gerade für gemischt finanzierte Rundfunkveranstalter in kleineren Staaten ist die Möglichkeit unternehmerischen Handelns nicht zuletzt aus Gründen der Politikferne eine Voraussetzung für unabhängige Berichterstattung (Das derzeitige System der Rundfunkmitteilung sieht quasi als „Normalposition“ für Krisenfälle die „Rettung durch den Staat“ vor). Deshalb gehen wir davon aus, dass die Bildung (und gegebenenfalls Auffüllung) eines im Hinblick auf die Kosten des öffentlich-rechtlichen Auftrags adäquaten Eigenkapitals unter den genannten Voraussetzungen absolut notwendig ist.² In Abschnitt 6.5. Nettokostenprinzip und Überkompensierung sollte die Möglichkeit der notwendigen Eigenkapitalausstattung sowie die Auffüllung verbrauchten Eigenkapitals, um Kosten- und Einnahmeschwankungen auffangen zu können, ausdrücklich auch über der 10 %-Grenze vorgesehen werden.

² Siehe unsere Stellungnahme vom 14.1.2009: „Aus Sicht des ORF erscheint es unumgänglich, dass er jene finanziellen Mittel bekommt (und unter den Bedingungen einer hohen marktabhängigen Fremdfinanzierung auch erhalten kann), ohne die er als nationaler Anbieter in einem vergleichsweise kleinen Markt gegen gleichsprachige ausländische Medien nicht bestehen kann. Insofern sind in der Mitteilung entsprechend dem Amsterdamer Protokoll die notwendigen Spielräume für den nationalen Gesetzgeber vorzusehen.“

Rz 16 („Objektive Printmedien“)

Der Verweis, dass Zeitungsverlage und andere Printmedien außerdem ein wichtiger Garant für eine objektiv informierte Öffentlichkeit seien, erscheint in manchen Märkten zumindest kontrafaktisch, weil die von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern gewährleistete Objektivität nicht einmal dann erreicht wird, wenn die dem Printsektor zugeschriebene Objektivität als Ergebnis eines außenpluralen Systems zu verstehen wäre. Das Wort „objektiv“ sollte daher in diesem Zusammenhang gestrichen werden. Auch der darauffolgende Satz, wonach diese Anbieter von „potentiell negativen Auswirkungen“ betroffen wären, erscheint unspezifisch und zu allgemein und sollte daher ebenfalls gestrichen werden. Es reicht der im letzten Satz der Rz 16 enthaltene Verweis auf die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste, die sich auf das duale System bezieht.

Rz 70, 73ff (Rückzahlung an den Staat)

Die Rückzahlung vereinnahmter Programmentgelte an den Staat wie dies Rz 70 vorsieht, erscheint keine gangbare Möglichkeit, weil in vielen Staaten Programmentgelte nicht vom Staat sondern von den einzelnen Hörern und Sehern bezahlt werden. Eine Rückzahlung an diese „Einzahler“ würde in der Praxis in vielen Fällen daran scheitern, dass diese verzogen oder verstorben oder sonst nicht mehr auffindbar sind. Gemeint dürfte vielmehr sein, dass solche Mittel nicht mehr in der Sphäre der Rundfunkveranstalter liegen sollen. Rz 73 setzt dies bereits um, wenn von der „Zurückforderung von Überkompensierungen“ die Rede ist. Es wäre also lediglich sicherzustellen, dass eine allfällige Überkompensation nicht beim Rundfunkveranstalter verbleiben dürfte, sondern dass dem Rundfunkveranstalter die Verfügungsmacht über diese Mittel entzogen würde – „Mittelrückführung“ – indem sie bspw bei einer allfälligen Programmentgelterhöhung gegenzurechnen wäre. Die weitere Abwicklung wäre innerstaatlich zu regeln.

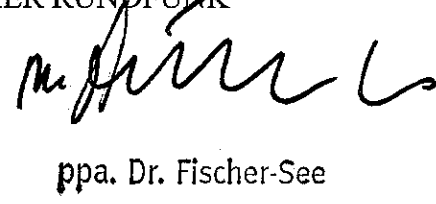
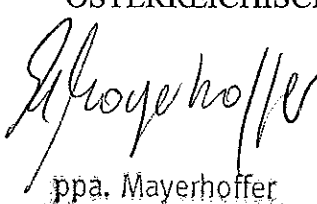
Pkt 6.7. Diversifizierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkdienstleistungen iVm FN 7 (Neue Dienste)

Der Rahmen für die gesetzliche Regelung neuer Dienste ist derzeit Gegenstand von Verhandlungen zwischen der Republik Österreich und der Kommission. Es wäre in diesem Punkt sicherzustellen, dass die revidierte Rundfunkmitteilung keine Regelungen vorsieht, die im Widerspruch zu den bilateralen Verhandlungsergebnissen stehen.

Wir ersuchen unsere Anmerkungen bei der Anpassung der Mitteilung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

ÖSTERREICHISCHER RUNDFUNK



ppa. Mayerhoffer

ppa. Dr. Fischer-See

6